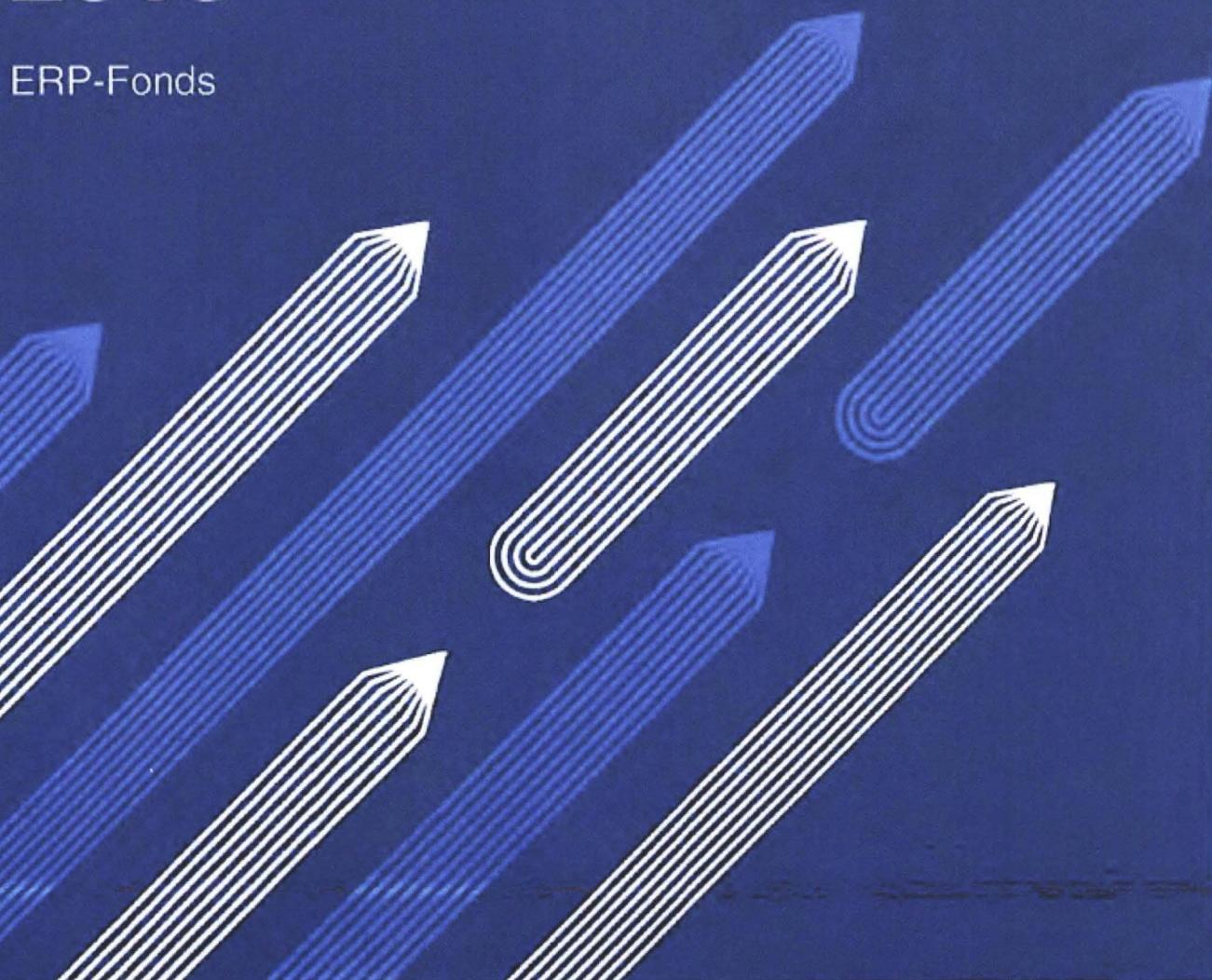


austria wirtschaftsservice



# **Bundes-Public Corporate Governance Bericht 2015**

ERP-Fonds



# Inhaltsverzeichnis

|   |          |
|---|----------|
| <b>1. Zielsetzung des Public Corporate Governance Kodex.....</b>  | <b>3</b> |
| <b>1.1 Rechtswirkungen des Kodex.....</b>   | <b>3</b> |
| <b>1.2 Verpflichtung zur Einhaltung des Kodex.....</b>  | <b>3</b> |
| <b>1.3 Corporate Governance Bericht.....</b>  | <b>3</b> |
| <b>2. Geschäftsführung .....</b>  | <b>4</b> |
| <b>2.1. Arbeitsweise und Geschäftsverteilung.....</b>   | <b>5</b> |
| <b>2.2. Vergütung des Managements.....</b>  | <b>5</b> |
| <b>3. Berücksichtigung von Genderaspekten .....</b>   | <b>6</b> |
| <b>3.1 Anteil von Frauen in der Geschäftsleitung<br/>(Stichtag 31.12.2015) .....</b>                                | <b>6</b> |
| <b>3.2 Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung<br/>und in leitender Stellung.....</b> | <b>6</b> |
| <b>4. Erklärung zur Einhaltung der Regeln des Public Corporate Governance Kodex .....</b>                           | <b>7</b> |

# Corporate-Governance-Bericht gemäß Bundes Public Corporate Governance Kodex

## 1. Zielsetzung des Public Corporate Governance Kodex

Ende Oktober 2012 hat die Österreichische Bundesregierung den Bundes Public Corporate Governance Kodex (B—PCGK) beschlossen. Der Bundes Public Corporate Governance Kodex enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts sowie international und national anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes, seiner Tochterunternehmen und Subunternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortung dieser Unternehmen.

Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und –überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

### 1.1 Rechtswirkungen des Kodex

Der Kodex stellt als Beschluss der Bundesregierung eine freiwillige Selbstbindung des Bundes dar und ist unter <http://www.bka.gv.at/DocView.aspx?CobId=49430> öffentlich zugänglich.

### 1.2 Verpflichtung zur Einhaltung des Kodex

Der B-PCGK gilt auch für Gesellschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Bundes unterliegen; er ist daher auch für den ERP-Fonds anzuwenden.

### 1.3 Corporate Governance Bericht

Die Geschäftsleitung und - falls zutreffend - das Überwachungsorgan haben jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (Corporate Governance Bericht). Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen. Der Bericht hat die Erklärung zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und, wenn von zwingenden Regelungen oder Empfehlungen abgewichen wurde/wird, darzulegen aus welchen Gründen dies erfolgt ist („Comply or Explain“).

Gemäß Pkt. 13.1 des B-PCKG wird der Public Corporate Governance Bericht gemeinsam mit dem Jahresabschluss erstellt und auf der Homepage veröffentlicht.

## 2. Geschäftsführung

Gemäß § 9 Abs. 2 ERP-Fonds-Gesetz ist die Funktion der Geschäftsführung von der Geschäftsführung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung („aws“) auszuüben. Gemäß § 26 Abs. 1 ERP-Fonds-Gesetz untersteht der ERP-Fonds der Aufsicht der Bundesregierung.

Im Geschäftsjahr 2015 bestand die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern, Herrn DI Bernhard Sagmeister und Frau Mag.<sup>a</sup> Edeltraud Stiftinger.

| Name und Funktion                            | Geburtsjahr | Datum Erstbestellung | Ende laufende Funktionsperiode |
|--|-------------|----------------------|--------------------------------|
| <b>Mag.<sup>a</sup> Edeltraud Stiftinger</b> | 1966        | 01.10.2012           | 30.09.2017                     |
| <b>DI Bernhard Sagmeister</b>                | 1966        | 15.07.2009           | 30.09.2017                     |

Konzernexterne Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen (ohne die gesetzlich verbundenen Positionen der Geschäftsführung der aws bzw. des Stiftungsvorstandes der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung):

### DI Bernhard Sagmeister:

- Präsident der European Association of Guarantee Institutions
- Mitglied des Vorstands des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes
- Mitglied des Aufsichtsrates der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft mbH

### Mag.<sup>a</sup> Edeltraud Stiftinger

- Vorsitzende des Universitätsrates der Veterinärmedizinischen Universität Wien
- Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates der Österreichische Post AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der Wien Holding GmbH

## 2.1. Arbeitsweise und Geschäftsverteilung

In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sind die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit der Geschäftsführung geregelt.

Die Aufgabenbereiche der Geschäftsführungsmitglieder wurden unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung wie folgt festgelegt:

Mag.<sup>a</sup> Edeltraud Stiftinger

DI Bernhard Sagmeister

Kredite | Zuschüsse

Garantien | Prämien

Recht | Compliance

Unternehmenskommunikation | Kundencenter

Risikomanagement | Sondergestion

Organisation | Informationstechnologie

Finance | Controlling

Personal | Interne Services

Die Bereiche Technologie | Innovation, Strategie | Evaluierung und Interne Revision fallen in die gemeinsame Verantwortung der beiden Mitglieder der Geschäftsführung.

## 2.2. Vergütung des Managements

Die Vergütung der Geschäftsführung der Austria Wirtschaftsservice GmbH besteht aus fixen und variablen Entgeltkomponenten, wobei die variable Komponente mit einem zusätzlichen Anteil von maximal 20 % des aws-Jahresbruttogehaltes p.a. begrenzt ist. Für jedes Geschäftsjahr werden bis Ende des Vorjahres mit dem Präsidium des Aufsichtsrates Ziele vereinbart. Vor Abschluss einer Zielvereinbarung wird mit den Eigentümern das Einvernehmen hergestellt. Am Ende jedes Geschäftsjahrs werden vereinbarte Werte mit den tatsächlich erreichten Werten verglichen, die Zielerreichung durch den Wirtschaftsprüfer evaluiert und sodann durch das Präsidium des Aufsichtsrates festgelegt und den Eigentümern zur Kenntnis gebracht.

Darüber hinaus erhält die Geschäftsführung ein fixes Entgelt aus seiner gesetzlichen Zusatzverpflichtung zur Geschäftsführung des ERP-Fonds sowie der ebenfalls gesetzlich normierten Vorstandstätigkeit in der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (NFTF).

Die individuelle Vergütung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung wird in nachstehender Tabelle angeführt:

| Name                                      | aws - Fixe<br>Bezüge 2015<br>brutto | aws - Variable<br>Bezüge für<br>das<br>Leistungsjahr<br>2014 brutto | ERP-Fonds<br>brutto | NFTE<br>brutto |
|---|-------------------------------------|---|---------------------|----------------|
| Mag. <sup>a</sup> Edeltraud<br>Stiftinger | 182.000                             | 36.400  | 42.859              | 3.600          |
| DI Bernhard<br>Sagmeister                 | 182.000                             | 36.400  | 42.859              | 3.600          |

### 3. Berücksichtigung von Genderaspekten

#### 3.1 Anteil von Frauen in der Geschäftsleitung (Stichtag 31.12.2015)

Geschäftsführung 50 % Frauen (1 von 2)

#### 3.2 Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung und in leitender Stellung

Aufgrund des ausgewogenen Verhältnisses zwischen Männern und Frauen sind in der Geschäftsführung derzeit keine Maßnahmen zu setzen.

Von den Führungspositionen innerhalb der aws sind per 31.12.2015 30% mit Frauen besetzt. Die aws setzt im Bereich der Führungskräfteentwicklung/Nachwuchsförderung besondere Schwerpunkte im Bereich der Frauenförderung und ermutigt im Recruiting Frauen aktiv, sich für Führungspositionen zu bewerben.

## 4. Erklärung zur Einhaltung der Regeln des Public Corporate Governance Kodex

Der ERP-Fonds bekennt sich zur Einhaltung des Österreichischen Bundes Public Corporate Governance Kodex in der geltenden Fassung und hält alle verbindlichen „L“-Regeln des Kodex ein. Abweichungen von „C“-Regeln werden offen gelegt und entsprechend begründet.

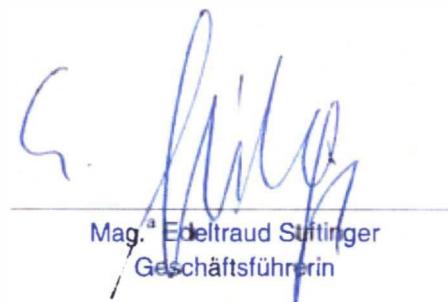
### Anmerkung zur „C“-Regel 8.3.3.2:

Die bestehende D&O - Haftpflichtversicherung deckt neben leichter Fahrlässigkeit auch grobe Fahrlässigkeit ab (Vorsatz ist nicht versicherbar). Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Der bestehende Umfang des Versicherungsschutzes soll derzeit nicht geändert werden. Diese Entscheidung basiert auf gleichlautenden Experten-Empfehlungen und einer kritischen Wurdigung der Regel 8.3.3 „Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan“ in der Fachzeitschrift „Compliance Praxis“, (Ausgabe 1/2014).

Wien, im März 2016



DI Bernhard Sagmeister  
Geschäftsführer



Mag. Edeltraud Stütinger  
Geschäftsführerin

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH • Walcherstraße 11A • 1020 Wien  
T +43 1 501 75-100 F +43 1 501 75-900 E office@awsg.at | www.awsg.at